

SK 912/2-46

Gegen das oben bezeichnete Erkenntnis der Sonderkommission I. Instanz beim Stadtschulrat für Wien, Senat III B, Zl. SK 912/2-46 vom 29.5.1946 erhebe ich hiermit durch meinen ausgewiesenen Vertreter die

An den Herrn

Vorsitzenden der Sonderkommission I. Instanz

beim Stadtschulrat für Wien

Das angefochtene Erkenntnis ist an dem Ergebnis gelangt, das

in Wien, in

Hütteldorferstrasse 7.

Berufungsbewerber: Dr. Josef Mayerhofer, derzeit Lienz/Ost-Tirol.

Abbl. Jene 2e

RECHTSANWALT
Dr. ANDREAS GLATZ

Wien, I., Graben 11
(Eingang Dorotheergasse 2)
Telefon R 29-0-81

Vollmacht A/n

Berufung

gegen das Erkenntnis der Sonderkommission I. Instanz beim Stadtschulrat für Wien, Senat III B vom 29.5.1946.

Beilagen
Vollmacht
Nach

sympathisiert habe.

248-73 C
1/2
BR 912/2-46
Gegen das außen bezeichnete Erkenntnis der Sonderkommission I. Instanz beim Stadtschulrat für Wien, Senat III B, Zl. SK 912/2-46 vom 29.5.1946 erhebe ich hiemit durch meinen ausgewiesenen Vertreter die

B e r u f u n g

an die Sonderoberkommission beim Bundeskanzleramt aus nachstehenden Gründen:

Das angefochtene Erkenntnis ist zu dem Ergebnis gelangt, daß ich nach meinem bisherigen Verhalten keine Gewähr dafür biete, daß ich jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werde. Die Entscheidungsgründe, die für dieses Erkenntnis angeführt wurden sind teils mangelhaft, teils beruhen sie auf unrichtigen Annahmen und Voraussetzungen.

1.) Es ist wohl richtig, daß ich mich bereits im Jahre 1938 als Anwärter zur NSDAP gemeldet habe; es ist auch richtig, daß diese Anmeldung von mir aus dem Grunde erfolgte, um eine Anstellung an einer öffentlichen Lehranstalt zu erhalten. Ebenso richtig ist es aber auch, daß in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eine solche Anstellung überhaupt nur zu erreichen war, wenn man sich zur NSDAP meldete. In dieser Beziehung war ich als Anfänger ungünstiger daran als andere, die bereits in öffentlicher Stellung tätig waren. Wer bereits eine öffentliche Anstellung hatte oder pragmatisierter Staatsbeamter war, konnte auch ohne Anmeldung zur NSDAP seine Stellung behalten; tausenden von Beispielen beweisen, ^{daß} ein Anfänger jedoch wie ich, der um seine öffentliche Stellung kämpfen mußte, hatte überhaupt keine Aussicht eine solche zu erreichen, wenn er nicht wenigstens einen Antrag auf Aufnahme in die Partei gestellt hatte. Diese Tatsachen sind notorisch und bedürfen keines weiteren Beweises. Nachdem ich als Lehrfach schon an der Universität theoretische Physik gewählt hatte, gab es von vornherein für mich keine andere Verdienstmöglichkeit als die des Lehramtes. Lehramter aber gab es nur an öffentlichen Lehranstalten. Ich bin also unter dem Zwang gestanden, entweder zu verhungern oder mir durch Anmeldung zur Partei eine Existenz zu schaffen. Daß ich das Letztere gewählt habe, kann mir heute bestimmt nicht zum Vorwurf gemacht werden, zumal ich in meinen weiteren Ausführungen die Beweise dafür erbringen werde, daß ich trotzdem niemals mit der NSDAP sympathisiert habe.

2.) Unrichtig ist in den Entscheidungsgründen, daß ich mit meiner Einrückung zum aktiven Militärdienst weiter im Stand der NSDAP geführt worden sei. Zum Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung lege ich eine Korrespondenzkarte bei, die von der Ortsgruppe der NSDAP an mich unter meiner Privatadresse gerichtet worden war und in der ich ausdrücklich als Dr. Josef Mayerhöfer und nicht als Pg. bezeichnet wurde. Es ist gleichfalls notorisch, daß sämtliche Parteidienststellen bei allen schriftlichen Zustellungen an die Parteimitglieder niemals die Anrede "Herr" sondern immer nur die Anrede "Pg" gebraucht haben.

Beweis: Die Originalpostkarte der NSDAP, Ortsgruppe Rosegger Wien 107, Maroltingerg. 56/58.

3.) Die mir zum Vorwurf gemachte Tätigkeit als Kreissachbearbeiter für den VDA und für den RKB hat darin bestanden, daß ich in meinem Probendienstjahr an der Realschule Wien, XVI. im Auftrage des Direktors die Schülerbeiträge für diese beiden Verbände der NSDAP einzukassieren und abzuführen hatte. Dieser Auftrag hat aus dem Grunde mich getroffen, weil man mir als jüngsten Probellehrer, der außerdem an der Anstalt am geringsten beschäftigt war, eine derartige Tätigkeit am leichtesten zuschancen konnte. Daß ich diese Tätigkeit nicht freiwillig und schon gar nicht aus Begeisterung für die NSDAP übernommen habe, beweist die Tatsache, daß ich nach Absolvierung meines Probejahres in einer späteren Anstellung an der Wiener Handelsakademie im Jahre 1939 keine derartige Tätigkeit mehr ausgeübt habe.

Beweis: Die Erklärung des August J o k s c h in./C.,

die eidesstattliche legalisierte Erklärung des Dr. Rudolf

U n g a r in./D. August J o k s c h, wirk. Lehrer, Wien, XVIII., Standg. 3 und

Dr. Heinrich Schiebel, Prof., Wien, VI., Mariahilferstr. 117

als Zeugen.

4.) Die Tatsache, daß ich nach meiner Einrückung vom Mai 1942 an als Physiker an der Torpedo-Versuchsanstalt in Verwendung stand, hat mit der NSDAP überhaupt nichts zu tun. Ich bin am 1.3.40 zum aktiven Wehrdienst eingetrückt, war bis 9.4.41 in militärischer Ausbildung im Heimatdienst, war vom 10.4.41 bis 21.6.1941 im milit. Sicherungsdienst in Polen (Generalgouvernement) als Soldat und vom 22.6.1941 bis 10.4.1942 im Russlandfeldzug bei der Kampftruppe als gewöhnlicher Soldat eingetrückt.

Ich habe es während meiner aktiven Dienstzeit auch nur bis zum Gefreiten gebracht und wurde nach deren Abschluss zum Unteroffizier befördert. Ich bin dann über die Universität Wien als Physiker für diesen Rüstungszweig angefordert worden sowie tausend andere Fachkräfte für ähnliche Aufgaben aus dem aktiven Wehrdienst angefordert und entlassen wurden. Ich habe mich weder darum bemüht, noch bin ich von irgend jemanden, schon gar nicht von einer Parteidienststelle, diesbezüglich gefördert oder protegiert worden. An dieser Stelle ist zu rügen, daß das angefochtene Erkenntnis in seinen Entscheidungsgründen sich nicht von irgendwelchen Tatsachen leiten läßt, sondern Schlussfolgerungen zieht, die auf nichts begründet sind und rein subjektive und darum vollkommen falsche Meinungen darstellen. Die Sonderkommission I. Instanz hat offenbar keine Ahnung von der Einrichtung der Torpedo-Verwehrschanze und auch nicht den geringsten Begriff davon, was ich als Physiker dort zu tun hatte. Die Schlussfolgerung, daß ich wegen dieser Verwendung ein 100%iger Nazi sein musste, ist also rein willkürlich und hat mit objektiver Rechtsfindung nichts mehr zu tun.

Beweis: Der Originalwehrpass, den ich dem Senat der Sonderoberkommission bei der Verhandlung vorlegen werde, und ein Sachverständiger, der bei der Verhandlung vor der Oberkommission vernommen werden wolle.

Beilage in. / E.

5.) Ebenso unbegründet ist die Schlussfolgerung der angefochtenen Entscheidungsgründe, daß meine Beförderung zum Studienrat ungewöhnlich früh erfolgt sei. Ich habe meine Anstellung an der Wiener Handelsakademie weder einer parteimässigen noch sonst einer Protektion zu verdanken, sondern lediglich meinen Zeugnissen und meiner fachlichen Bignung. Ebenso wie meine Anstellung ist auch meine Beförderung zum Stud. Rat nur auf dem Wege meiner fachlichen Qualifikation und meiner Dienstleistung geschehen, wobei hinsichtlich der Dienstzeitanrechnung die angefochtene Erkenntnis offenbar übersehen hat, daß ich bereits am 2.12.1937 promoviert hatte und von diesem Zeitpunkt an schon als allerdings unbesoldeter Assistent am Institut für theoretische Physik der Universität Wien eine anrechenbare Dienstzeit erworben hatte.

Beweis: Beilage in./D,

das Schreiben von Univ. Prof. Dr. Hans Thirring

vom 7.6.1946 im Akt,

Herr Prof. Dr. Hans Thirring, Wien, IX., Strudlhofgasse 13

als Zeuge.

Wenn das angefochtene Erkenntnis mir zum Schluss den Vorwurf macht, ich hätte nichts zu meinen Gunsten vorbringen können, so muss ich dagegen einwenden, dass mir zu irgendwelchen Einwendungen überhaupt keine Gelegenheit gegeben war.

Ich hatte die Ladung zu dem 1. Verhandlungstermin verspätet erhalten, war nach Empfang derselben nach Wien gefahren und wurde sogleich bei meiner ersten Meldung bei der zuständigen Stelle des Stadtschulrates Wien unmittelbar vor den erkennenden Senat gestellt.

Beweis: Der Akt. Zl. SK 912/2-46 der Sonderkommission Senat III B beim Stadtschulrat Wien.

- 5.) Nachdem mir schon für meine Verteidigung vor dem Senat I. Instanz keine Gelegenheit gegeben war, stelle ich hiemit unter Beweis, daß ich niemals wirkliches Mitglied der NSDAP geworden bin, daß ich mich nach meinem ersten Aufnahmesuch im Jahre 1938 um die Partei überhaupt nicht mehr gekümmert habe, daß ich von meiner Einarückung zum Wehrdienst an keine Beiträge mehr bezahlt habe, daß meine politische und auch weltanschauliche Überzeugung niemals auf die NSDAP ausgerichtet gewesen ist, daß ich aus meinen freien demokratischen Anschauungen niemals ein Hehl gemacht habe, daß ich trotz der strengsten Verbote ausländische und auch feindliche Rundfunksendungen abgehört und mich meinen Bekannten gegenüber immer in ablehnenderweise über die NSDAP und deren Methoden geäußert habe.

Beweis: Die eidesstattlichen Erklärungen in Beilagen /C bis /G.

Zusammenfassend stelle ich hiemit folgende

A n t r ä g e :

- 1.) das angefochtene Erkenntnis aus den Gründen der Berufung aufzuheben,
- 2.) eine mündliche Verhandlung vor der Oberkommission anzuordnen, die angebotenen Beweise durchzuführen und

3.) zu erkennen, daß Dr. Josef Mayerhöfer im Sinne der 3. Durchführungsverordnung zum VBG die Gewähr dafür bietet, jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich einzutreten. Mit Rücksicht darauf, dass ich mit Frau und Kind nunmehr vollkommen subsistentlos und ohne eigenes Vermögen und Einkommen dastehe und alsbald drückender Notlage ausgesetzt bin, bitte ich um beschleunigte Durchführung dieses Verfahrens.

Wien, am 19.9.1946
Dr. G/H.

Dr. Josef Mayerhöfer.

Beweis: Der Art. 21. SK 212-2-46 der Sonderkommission Senat III B beim Stadtschulrat Wien.

2.) Nachdem mir schon für meine Verteidigung vor dem Senat I. Instanz keine Gelegenheit gegeben war, stelle ich hiermit unter Beweis, das ich niemals wirkliches Mitglied der NSDAP geworden bin, das ich mich nach meiner ersten Entlassung auch im Jahre 1938 an die Partei überhaupt nicht mehr gesamt habe, das ich von meiner Einberufung zum Wehrdienst an keine Beiträge mehr bezahlt habe, das meine politische und auch weltanschauliche Überzeugung niemals auf die NSDAP ausgerichtet gewesen ist, das ich aus meinen freien demokratischen Anschauungen niemals ein Hehl gemacht habe, das ich trotz der strengsten Verbote ausländische und auch feindliche Rundfunkansendungen abhöre und mich keinen Bekannten gegenüber immer in ebendieser Weise über die NSDAP und deren Methoden geäußert habe.

Beweis: Die eidgenössischen Erklärungen in Betragen \ 0 bis \ 6.

Zusammenfassend stelle ich hiermit folgende

A n f o r d e r u n g e n :

- 1.) das angeführte Erkenntnis aus den Gründen der Beweise aufzuheben,
- 2.) eine mündliche Verhandlung vor der Oberkommission anzuordnen, die angebotenen Beweise durchzuführen und